

**Benutzungsordnung für die Spielplätze in der
Stadt Andernach
(Spielplatzbenutzungsordnung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung RLP (GemO) folgende Satzung zur Regelung der Benutzung der städtischen Spielplätze (Benutzungsordnung für die Spielplätze in der Stadt Andernach) beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze – im Folgenden zusammenfassend Spielplätze genannt – der Stadt Andernach dienen der Entfaltung und Erholung, dem Spielen und der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, der Einübung sozialen Verhaltens sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Andernach.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle im Bereich des Stadtgebietes liegenden öffentlichen Spielplätze, die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Andernach befinden.

Spielplätze im Sinne der Benutzungsordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereichs befinden.

Im Stadtgebiet Andernach sind dies die in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Spielplätze. Diese Anlage ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der Spielplätze ist unentgeltlich.

Das Betreten der Spielplätze ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte ist allen Kindern in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

Kindern unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung des Spielplatzes. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen, zum Beispiel durch Schnee oder Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie den Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen

können Spielplätze ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht. Eine Nutzungsuntersagung und Sperrung nach Starkregenereignissen oder größeren Verunreinigungen sowie Vandalismus ist ebenso zulässig.

§ 4

Verhaltensregeln auf den Spielplätzen

- (1) Die Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen auf den Kinderspielplätzen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Abspielen von Musik. Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (3) Auf den Spielplätzen gilt es aus Gründen der Gefahrenabwehr nach §§ 1,9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) folgende Regeln zu beachten bzw. es ist insbesondere folgendes untersagt:
 1. Die aufgestellten Spielgeräte mit Ausnahme der Tore auf den Bolzplätzen bzw. der Basketballkörbe dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind, es sei denn die Nutzung dient ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion. Weitergehende Altersbeschränkungen für die Nutzung der Spielplätze können im Einzelfall festgesetzt werden und sich durch Beschilderung ausweisen.
 2. Die Kinderspielplätze, ihre Einrichtungen und die Spielgeräte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Die unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte ist gleichfalls untersagt.
 3. Das Ballspielen ist außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen untersagt.
 4. Das Mitbringen und die Verwendung von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen und Spielsachen, die Verletzungen hervorrufen könnten ist untersagt.
 5. Rauchen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke sowie Drogen ist auf Spielplätzen untersagt. Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke anderen zum Verzehr anzubieten oder zu überlassen. Leere Flaschen und sonstige Getränkebehältnisse sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 6. Hunde (mit Ausnahme an der Leine zu führender Blindenhunde) oder andere Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
 7. Das Befahren mit Fahrzeugen jedweder Art ist nicht gestattet.

Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgt bei Zuwiderhandlungen nach der jeweils geltenden Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Andernach.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Spielplätze können

**vom 01.04. – 31.10. täglich von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr und
vom 01.11. – 31.03. täglich von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Bestimmungen bzgl. der Lärmbelästigung u. a. sind hier jedoch zu beachten und einzuhalten.

§ 6**Aufsicht, Ausübung des Hausrechts**

- (1) Beschäftigte und Beauftragte der Stadt Andernach haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten der Stadt ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Beschäftigte und Beauftragte der Stadt sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Spielplatz – Benutzer belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, von dem Gelände des Spielplatzes verweisen (Platzverweis).
- (3) Besucher des Spielplatzes, die sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals oder eines Beauftragten der Stadt widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.
- (4) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Gelände des Spielplatzes von der Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 7**Haftung**

- (1) Die Benutzung der Spielplätze insbesondere auch die Nutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Andernach haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die von ihren Beschäftigten oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Andernach haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Schadensersatzansprüche aufgrund höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verpflichtung der Stadt Andernach zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Spielplätzen besteht nicht.
- (4) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Andernach gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (5) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 1 mit mehr als 12 Jahren die aufgestellten Spielgeräte nutzt. Auf § 12 Abs. 1 OWiG wird hingewiesen;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 2 die Spielplätze, ihre Einrichtungen und die Spielgeräte beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet bzw. die Spielgeräte unsachgemäß benutzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 3 außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Ball spielt,

4. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 4 gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen mitbringt und verwendet,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Satz 1 und 2 auf den Spielplätzen raucht, alkoholische Getränke sowie Drogen verzehrt, diese zum Verzehr anbietet oder überlässt,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Satz 3 auf den Spielplätzen benutzte Flaschen und Getränkebehälter nicht wieder mitnimmt und ordnungsgemäß entsorgt.
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 6 Hunde oder andere Tiere mitbringt,
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 7 die Kinderspiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen jedweder Art befährt.
 9. entgegen § 5 Satz 1 die Kinderspiel- und Bolzplätze außerhalb der vorgesehenen Zeiten nutzt
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten der Stadt, die sich auf diese Benutzungsordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können unter den Voraussetzungen des § 22 OWiG in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nrn. 2 – 5, 7 eingezogen werden.
- (5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist §§ 35 - 37 1 OWiG die Stadtverwaltung Andernach.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, 16.09.2021

Achim Hütten
Oberbürgermeister